



Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 40 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist eingehalten:

Artikel 1 **Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 223) wird wie folgt geändert:

Artikel 53 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird zu Absatz 1.
2. Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.
3. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Diesem Grundsatz ist entsprochen, wenn ab dem Haushaltsjahr 2020 keine Einnahmen aus Krediten mehr zugelassen werden. Zusätzlich sind bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen. Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen und dessen Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können für Kredite mit entsprechendem Tilgungsplan Ausnahmen von Satz 2 vorgesehen werden. Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit und solange Regelungen des Bundes zu Einnahmeverlusten des Landes oder zu sonstigen Belastungen des Landeshaushalts führen, die nicht anderweitig ausgeglichen werden. Das Nähere regelt ein Gesetz“.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Ralf Stegner
und Fraktion

Begründung:

Der Landtag von Schleswig-Holstein hat seine Aufforderung an die Landesregierung, gegen die Gültigkeit des Kreditfinanzierungsverbotes für die Länder im Grundgesetz zu klagen, mit der Absicht verbunden, eine Regelung zur Begrenzung der Kreditfinanzierung öffentlicher Ausgaben in der Landesverfassung zu verankern.